

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. <b>Fristen und Termine</b>	2
2. <b>Zum 31. Dezember 2015 können Ansprüche verjähren!</b>	2
3. <b>Neue Umlagesätze für Minijobber</b>	3
4. <b>Angabe der Steueridentifikationsnummer beim Kindergeld ab 2016</b>	4
-----	
5. <b>Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!</b>	6
6. <b>Steueränderungsgesetz 2015: Erleichterungen beim IAB</b>	6
7. <b>Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Betriebsveräußerung</b>	7
8. <b>Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen</b>	8
9. <b>Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung bei Zuführung von Eigenkapital</b>	8
10. <b>Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren steuerpflichtig?</b>	9
11. <b>Besteuerung von stillen Reserven nach Übergang zur Liebhaberei</b>	10
-----	
12. <b>Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse</b>	11
13. <b>Umsatzsteuerliche Behandlung der Arbeitnehmersammelbeförderung</b>	12
14. <b>Rückzahlung von zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer</b>	13
15. <b>Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze eines Stundenhotels</b>	13
-----	
16. <b>Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?</b>	14
-----	
17. <b>Abgrenzung gewerbliche Vermietung zu privater Vermögensverwaltung</b>	16
-----	
18. <b>Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen</b>	17
-----	
19. <b>Antragsveranlagung bei "ELSTER"-Datenübermittlung</b>	17
20. <b>Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes</b>	18
21. <b>Fünftelregelung für Kapitalabfindung einer betrieblichen Altersvorsorge</b>	19

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Dezember:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Dezember	28.12.

## 2. Zum 31. Dezember 2015 können Ansprüche verjähren!

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

#### Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig - d.h. per Urteil - festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2015 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2012 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2012 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

**Hinweis:**

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

### 3. Neue Umlagesätze für Minijobber

Zum 01.09.2015 haben sich die Umlagesätze für Minijobber erhöht. Vielen Arbeitgebern ist es gar nicht bewusst, aber auch Minijobber haben einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf eine finanzielle Absicherung im Mutterschutz. Konsequenterweise unterliegen auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Umlagepflicht. Durch das Umlageverfahren soll die finanzielle Belastung, die gerade kleinere und mittlere Betriebe im Falle der Erkrankung eines Arbeitnehmers erleiden, zumindest teilweise aufgefangen werden.

Hierfür haben die Arbeitgeber eine monatliche Abgabe an die jeweiligen Krankenkassen der Arbeitnehmer zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Umlage richtet sich nach dem Verdienst der Arbeitnehmer und einem von den Krankenkassen individuell festgelegten Prozentsatz.

Erkrankt ein Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber dessen Lohn für die Dauer von 6 Wochen weiterzahlen. Diese Lohnfortzahlung wird dem Arbeitgeber auf Antrag teilweise von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet. Betriebe nehmen am Umlageverfahren U1 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) teil, wenn sie in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Grenze.

Zur Teilnahme am Umlageverfahren U2 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Mutterschutz) sind alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, verpflichtet.

Die Umlage wird zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen an die jeweilige Krankenkasse abgeführt. Im Falle von Minijobbern wird diese zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Bundesknappschaft abgeführt, unabhängig davon, wie und wo der Minijobber krankenversichert ist.

Die Bundesknappschaft hat ihre Umlagesätze zum 1. September 2015 erhöht. Diese betragen nun für die Umlage U1 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) 1 % (bisher 0,7 %) und für die Umlage U2 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Mutterschutz) 0,3 % (bisher 0,24 %).

Die Erstattungssätze hingegen bleiben unverändert. Diese betragen bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 80 % und bei der Lohnfortzahlung im Mutterschutz 100 %.

**Hinweis:**

In der Praxis wird Minijobbern meist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet. Hierbei sind sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oftmals nicht darüber im Klaren, dass der Lohn auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer zum Dienst eingeteilt wurde, diesen krankheitsbedingt aber nicht antreten konnte. Auch in Fällen, in denen der Minijobber eine fixe monatliche Vergütung erhält, denken die Arbeitgeber häufig nicht daran, dass sie einen Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesknappschaft haben, wenn ihr Arbeitnehmer krankheitsbedingt nicht die übliche monatliche Stundenzahl ableisten konnte.

Erstellen wir die Lohnabrechnung für Sie, dann denken Sie daran, uns auch stets die Krankmeldungen Ihrer Minijobber einzureichen, damit wir für Sie den Erstattungsantrag bei der Bundesknappschaft einreichen können. Beachten Sie hier auch, dass die Vorlage eines ärztlichen Attestes erst ab einer Erkrankung des Arbeitnehmers von mehr als drei Kalendertagen notwendig ist. Sie können bei einer kurzen Erkrankung des Arbeitnehmers also auch ohne die Einsendung eines ärztlichen Attestes bei der Bundesknappschaft bzw. der Krankenkasse den Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung stellen. Informieren Sie uns hier entsprechend über die Arbeitsunfähigkeit Ihres Arbeitnehmers.

#### 4. Angabe der Steueridentifikationsnummer beim Kindergeld ab 2016

Im Juli hatte der Bundesrat eine Erhöhung des Kindergeldes um vier Euro, rückwirkend zum 01.01.2015, beschlossen. Die Nachzahlung für 2015 haben Eltern mittlerweile erhalten. Eine weitere Erhöhung folgt zum 01.01.2016. Durch die Erhöhung ändert sich das Kindergeld in 2016 je Kind und Monat wie folgt:

von 188 EUR	um + 2 EUR	auf 190 EUR	für das 1. + 2. Kind,
von 194 EUR	um + 2 EUR	auf 196 EUR	für das 3. Kind,
von 219 EUR	um + 2 EUR	auf 221 EUR	ab dem 4. Kind.

Ab 2016 wird die Auszahlung des Kindergeldes zudem an die Steueridentifikationsnummer des Kindes geknüpft. Eltern müssen ihrer Familienkasse daher die Steueridentifikationsnummer ihres Kindes mitteilen, um den Kindergeldbezug weiter sicher zustellen. Zu dieser Neuregelung hat das Bundeszentralamt für Steuern einen Frage- und Antworten-Katalog veröffentlicht.

##### **Was ändert sich konkret zum 1. Januar 2016?**

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

##### **Wessen Steuer-Identifikationsnummern müssen angegeben werden?**

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

##### **Warum ist zur Auszahlung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2016 die Steuer-Identifikationsnummer erforderlich?**

Kindergeld wird für jedes Kind nur einmal ausgezahlt. Durch die Steuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

##### **Wie schnell muss ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern schicken, damit Kindergeld weitergezahlt wird?**

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen.

##### **Wie kann ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen?**

Wenn Sie ohnehin Belege oder Nachweise einreichen müssen oder aus anderen Gründen bereits in Kontakt mit Ihrer Familienkasse stehen, teilen Sie die ab 2016 erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern bei dieser Gelegenheit am besten gleich mit.

##### **Kann ich die Steuer-Identifikationsnummer auch telefonisch durchgeben?**

Nein. Allein die schriftliche Übermittlung stellt sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten.

##### **Stellt die Familienkasse die Kindergeldzahlung ein, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 1. Januar 2016 nicht vorliegen?**

Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug jedoch nicht erfüllt. Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

**Muss die Steuer-Identifikationsnummer auch für Kinder angegeben werden, die vor dem 1. Januar 2016 geboren worden sind?**

Ja. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2016 unabhängig von dem Geburtsdatum des Kindes.

**Mein Kind ist 52 Jahre alt und behindert. Muss ich für mein Kind die Steuer-Identifikationsnummer angeben?**

Ja. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2016 unabhängig von dem Geburtsdatum des Kindes.

**Die Steuer-Identifikationsnummer gibt es doch erst seit 2008. Müssen die Steuer-Identifikationsnummern auch für Kinder angegeben werden, die vor 2008 geboren worden sind?**

Ja. Eine Steuer-Identifikationsnummer wird unabhängig vom Geburtsdatum jeder Person zugeteilt, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Personen, die nicht melderechtlich erfasst, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, erhalten ebenfalls eine Steuer-Identifikationsnummer.

**Wo finde ich die Steuer-Identifikationsnummer von mir und meinem Kind?**

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet.

**Ich finde die Steuer-Identifikationsnummern nicht. Muss ich eine neue Steuer-Identifikationsnummer beantragen?**

Nein. Die Steuer-Identifikationsnummer bleibt ein Leben lang gültig. Sollten Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern um erneute Zusendung bitten. Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt schriftlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Steuer-Identifikationsnummer weder telefonisch noch per E-Mail übermittelt werden.

**Kann ich den Kindergeldantrag für mein neugeborenes Kind auch schon stellen, bevor meinem Kind eine Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt wurde?**

Es empfiehlt sich, den Kindergeldantrag erst zu stellen, nachdem Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt wurde. Der Kindergeldantrag kann zwar auch ohne die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes gestellt werden. Er kann allerdings erst abschließend bearbeitet werden, wenn diese vorliegt.

**Ich habe Kindergeld schon vor Jahren beantragt. Dabei habe ich meine Steuer-Identifikationsnummer und die meiner Kinder angegeben. Muss ich jetzt noch etwas tun, um weiterhin ab 1. Januar 2016 Kindergeld zu erhalten?**

Nein. Für Sie ändert sich nichts. Im Kindergeldantrag sind bereits seit mehreren Jahren Felder für die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer vorgesehen. Deshalb liegen den Familienkassen bereits viele Steuer-Identifikationsnummern vor.

**Wir leben getrennt. Mein Ex-Partner hat alle Unterlagen. Ich bekomme das Kindergeld. Ich bin nicht sicher, ob der Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer bereits bekannt ist. Muss ich etwas tun, um weiterhin ab 1. Januar 2016 Kindergeld zu erhalten?**

Ja. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die sich nicht sicher sind, ob sie die Steuer-Identifikationsnummern angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie die Steuer-Identifikationsnummern der Familienkasse mitteilen.

**Ich habe die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates. Wie erhalte ich für mich und mein Kind eine Steuer-Identifikationsnummer?**

Wenn Sie in Deutschland gemeldet sind, haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern auch eine Steuer-Identifikationsnummer erhalten und können damit einen Antrag auf Kindergeld stellen.

**Mein Kind lebt im Ausland und hat keine deutsche Steuer-Identifikationsnummer. Was muss ich tun?**

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht unter bestimmten Umständen auch für Kinder, die im EU-Ausland leben. Diese erhalten im Regelfall keine deutsche Steuer-Identifikationsnummer, da sie in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Deshalb ist ihre Identität auf andere geeignete Weise mit Hilfe der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente nachzuweisen.

**Hinweis:**

Die Bundesagentur für Arbeit weist außerdem noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Kindergeld in jedem Fall auch ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummer fortgezahlt wird. Sollte die Identifikationsnummer der Familienkasse nicht vorgelegt werden, so werde die Familienkasse die Kindergeldberechtigten im Laufe des Jahres 2016 kontaktieren.

Quelle: [www.bzst.de](http://www.bzst.de), [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## 5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbH und GmbH & Co. KG, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

## 6. Steueränderungsgesetz 2015: Erleichterungen beim IAB

Im Rahmen eines nunmehr betitelten Steueränderungsgesetzes 2015 sieht der Gesetzgeber bedeutende Erleichterungen beim sogenannten Investitionsabzug vor - allerdings werden diese erst wirksam für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, d.h. also erst ab dem Wirtschaftsjahr 2016 bzw. 2015/2016. Das Gesetz wurde im Oktober verabschiedet.

Zum einen muss der Steuerpflichtige die geplante Investition dann nicht mehr genau benennen; das Merkmal der Funktionsbenennung entfällt. Hatte er bisher beispielsweise einen Investitionsabzugsbetrag für einen Radlader eingestellt, dann aber einen LKW angeschafft, musste er bisher den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend auflösen. Die Steuer wurde rückwirkend für das Jahr der Bildung entsprechend erhöht und verzinst - und dies, obwohl der Steuerpflichtige tatsächlich investierte, nur nicht in einen Radlader, sondern in einen LKW. In Zukunft wird an dieser bürokratischen gesetzlichen Hürde nicht mehr festgehalten.

Zum anderen ist eine Investitionsabsicht nicht mehr zwingend erforderlich. Trotz der rückwirkenden Auflösung bei ausbleibender Investition darf nämlich bisher ein Abzug nur vorgenommen werden, wenn eine solche Absicht bestand. Gerade bei Betriebsneugründungen, z.B. bei erstmaliger Investition in eine Photovoltaikanlage war das nicht immer einfach zu dokumentieren und es gab häufig Streit mit den Finanzämtern, der bis vor die Finanzgerichte ging.

**Hinweis:**

Faktisch wird der Investitionsabzugsbetrag damit zu einer Art „freien Rücklage“, die der Steuerpflichtige frei für Investitionen nutzen kann. Sollte er jedoch nicht investieren, muss er die in Anspruch genommenen Abzugsbeträge rückwirkend mit Verzinsung auflösen. Die übrigen Voraussetzungen/Bedingungen für die Vornahme von Investitionsabzugsbeträgen ändern sich nicht.

Mit der Neuregelung wird jedoch zur besseren Kontrolle der Abzugsbeträge eine elektronische Übermittlung derselben verlangt. Ausnahmen sollen nur für einige wenige Härtefälle zugelassen werden.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015, BR-Drucks. 121/15(B)

## 7. Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Betriebsveräußerung

Auch im Fall einer Betriebsveräußerung ist ein bisher nicht hinzugerechneter Investitionsabzugsbetrag im Jahr des ursprünglichen Abzugs rückgängig zu machen. Dies hat das Finanzgericht Hamburg entschieden.

Ein Steuerpflichtiger machte bei der Ermittlung des Gewinnes aus seinem Gewerbebetrieb einen Investitionsabzugsbetrag geltend. Am Ende des Investitionszeitraumes veräußerte er seinen Gewerbebetrieb. Weder er noch die Käuferin des Betriebes hatten die Auflösung des Investitionsabzugsbetrages beantragt. Das Finanzamt machte den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme rückgängig und änderte insoweit den Einkommensteuerbescheid.

Der Steuerpflichtige stimmte dem Finanzamt zwar zu, dass der Investitionsabzugsbetrag aufzulösen war, jedoch war er der Ansicht, dass eine Auflösung erst im Jahr der Betriebsveräußerung zu erfolgen habe und dieser nicht im Jahr der Bildung rückgängig zu machen sei. Für eine Rückgängigmachung gäbe es in diesem Fall keine gesetzliche Grundlage, da die Regelung besage, dass der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen sei, wenn die geplante Investition nicht innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre nach dem Jahr Bildung durchgeführt werde. Fälle, in denen die geplante Investition aufgrund der Aufgabe des Gewerbebetriebes nicht durchgeführt werde, seien hiervon nicht erfasst.

Die Richter aus der Hansestadt sahen dies jedoch anders. Der Investitionsabzugsbetrag sei in jedem Fall im Jahr der Bildung rückgängig zu machen.

Zum einen sei auch ein Rumpfwirtschaftsjahr ein Wirtschaftsjahr im Sinne der Vorschrift. Im vorliegenden Fall sei die Investition nicht innerhalb der auf das Wirtschaftsjahr der Geltendmachung folgenden drei Wirtschaftsjahre erfolgt, auch wenn das letzte Wirtschaftsjahr aufgrund der Betriebsveräußerung am 30.11. endete und somit kein volles Kalenderjahr vorlag.

Zum anderen sei der Investitionsabzugsbetrag auch dann im Wirtschaftsjahr der Bildung rückgängig zu machen, wenn die Investition in ein begünstigtes Wirtschaftsgut deswegen nicht mehr vorgenommen werden könne, weil am Ende des dreijährigen Investitionszeitraums der Betrieb im Ganzen veräußert oder aufgegeben werde. Notwendiger und ausreichender Umstand für die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages sei allein, dass dieser nicht aufgrund einer fristgerechten, begünstigten Investition hinzugerechnet worden sei. Der Gesetzgeber differenziere weder danach, ob der Steuerpflichtige die beabsichtigte Investition überhaupt nicht, nicht im geplanten Umfang oder nicht fristgerecht durchgeführt habe. Noch enthalte der Wortlaut eine Einschränkung dergestalt, dass für die faktische Aufgabe der Investitionsabsicht im Rahmen der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs etwas anderes gelten soll.

Die bisherige BFH-Rechtsprechung betreffe die insoweit anders ausgestaltete Vorgängerregelung der Ansparrücklage.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht sah zwar keine Revisionsgründe gegeben. Der BFH hat jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde angenommen, sodass hier noch eine kleine Hoffnung auf ein anderslautendes Ergebnis gegeben ist, welches neuen Gestaltungsspielraum eröffnen würde.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 21. Mai 2015, 2 K 14/15, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 104/15), EFG 2015 S. 536

## 8. Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen

In der Vergangenheit ließ die Finanzverwaltung elektronisch übermittelte Kontoauszüge nicht als Buchungsbetrag zu. Nach einer Anfrage der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hat sie aber nun ihre restriktive Auffassung aufgegeben.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte insbesondere kritisiert, dass an Kontoauszüge strengere Anforderungen gestellt wurden als z.B. an elektronisch übermittelte Rechnungen, die per E-Mail übermittelt werden können und den Belegnachweis erfüllen.

In ihrem Schreiben weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten der elektronischen Kontoauszüge wie auch bei elektronischen Rechnungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen sind.

Sie regt weiter an, dass die Banken ihren Kunden innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kostenlose Zweitschriften der Kontoauszüge bereitstellen, um sicher zu gehen, dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlende Kontoauszüge nicht nachgeliefert werden können.

**Hinweis:**

Zu dieser in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung längst überfälligen Klarstellung der Finanzverwaltung ist anzumerken, dass für elektronische Kontoauszüge auch die Vorschriften der GoBD, also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, zu beachten sind.

So müssen die elektronischen Kontoauszüge für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie beim Steuerpflichtigen eingehen (z.B. als PDF-Datei). Eine Aufbewahrung der Ausdrucke der Kontoauszüge ist nicht ausreichend!

Zudem muss sichergestellt sein, dass die Kontoauszüge ab Eingang beim Steuerpflichtigen unveränderbar sind. Der Steuerpflichtige muss die elektronischen Kontoauszüge jederzeit für einen Datenzugriff seitens der Finanzverwaltung bereithalten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Juli 2014, IV A 4 - S 0316/11/10005, BeckVerw 291295

## 9. Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung bei Zuführung von Eigenkapital

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Einzahlung eines GmbH-Gesellschafters in das Eigenkapital seiner GmbH, die dieser zur Ablösung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gewährt hat, nicht als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung anerkannt.

Das Urteil hat vor allem für die Weitergeltung der Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechtes, das durch das MoMiG in 2008 abgeschafft wurde, Bedeutung. Nach den Grundsätzen des Eigenkapitalersatzrechtes wurden Darlehen und Bürgschaften, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft in der Krise gewährte, so behandelt als hätte der Gesellschafter der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt. Dies galt jedoch nur, wenn der Gesellschafter zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt war. Nach diesen Grundsätzen konnten somit krisenbestimmte Darlehen und Bürgschaften bei einer Beteiligung von mehr als 10 % am Stammkapital der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung berücksichtigt werden, was zu einem höheren steuerlich verwertbaren Verlust aus der Beteiligung führte. Bei einer Beteiligung von 10 % oder weniger war der Verlust dagegen der privaten Vermögensebene zuzuordnen.

In dem nun vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall stellte ein zu mehr als 1 % beteiligter Gesellschafter der GmbH Sicherheiten (Grundschuld und Bürgschaft) zur Verfügung. Die GmbH geriet



2008 in die Krise und stellte 2009 ihren operativen Geschäftsbetrieb ein. Um eine Liquidation zu verhindern, veräußerte der Steuerpflichtige - in Abstimmung mit der Bank - das mit der Grundschuld belastete Grundstück und zahlte den Erlös in die Kapitalrücklage ein. Die GmbH überwies den Betrag an die Bank, die daraufhin auf weitere Forderungen verzichtete. Im Anschluss veräußerte er seinen Anteil an der GmbH. Den Verlust aus der Veräußerung machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Dabei behandelte er die Einzahlung in die Kapitalrücklage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Finanzgericht abgewiesen. Nachträgliche Anschaffungskosten erkannte es nicht an, soweit die Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Ablösung der gewährten Sicherheiten verwendet worden war. Zwar seien Zahlungen in die Kapitalrücklage grundsätzlich als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig. Dies gelte jedoch dann nicht ohne weiteres, wenn die Zahlungen dazu dienten, die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Sicherungsgeber abzuwenden. Der Aufwand sei dann durch die Ablösung der Sicherheiten veranlasst und teile deren steuerliche Beurteilung.

Weder die Ablösung der Grundschuld noch der Bürgschaft könnten nachträgliche Anschaffungskosten auslösen, denn der Steuerpflichtige habe keinen werthaltigen Rückgriffsanspruch gegen die GmbH besessen. Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts seien im Hinblick auf die Bürgschaft weiter anzuwenden. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass das im GmbH-Gesetz verankerte Eigenkapitalersatzrecht mit Wirkung zum 1. November 2008 abgeschafft worden sei. Da der Steuerpflichtige die Bürgschaft vor diesem Zeitpunkt gewährt habe und die GmbH auch vorher in die Krise geraten sei, müssten die bis dahin gültigen steuerlichen Folgen des Eigenkapitalersatzrechts fortgelten. Durch das "Stehenlassen" der Bürgschaft im Jahr 2008 unterfalle diese den alten Regeln.

**Hinweis:**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es sei über den entschiedenen Einzelfall hinaus zu klären, ob die Ablösung von Gesellschaftersicherheiten über den Umweg einer Einzahlung in das Eigenkapital entgegen der Ansicht des Finanzgerichtes generell zu Anschaffungskosten auf die Beteiligung führe. Der BFH habe bisher offen gelassen, ob die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechtes für Veranlagungszeiträume nach 2008 fortgelten.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Dezember 2014, 11 K 3617/13 E und 11 K 3615/13 E, FG Düsseldorf, Newsletter November 2015, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 10. Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren steuerpflichtig?

Ein Steuerpflichtiger hatte über Jahre hinweg hohe Preisgelder aus der Teilnahme an Pokerturnieren (u.a. in den Varianten „Texas Hold´em“ und „Omaha Limit“) erzielt. Das Finanzamt unterwarf diese der Einkommensteuer.

Zu Recht, wie nun der BFH entschied. Das Einkommensteuergesetz knüpfe die Besteuerung weder in positiver noch in negativer Hinsicht an den Tatbestand des „Glücksspiels“. Zwar habe die ältere finanzgerichtliche Rechtsprechung eine „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ - eines der Merkmale des einkommensteuerlichen Begriffs des Gewerbebetriebs - verneint, wenn eine Tätigkeit sich als „reines Glücksspiel“ darstellte (z.B. Lottospiel). Im vorliegenden Verfahren seien die gespielten Pokervarianten jedoch nicht als reines Glücksspiel anzusehen, denn es sei auch eine erhebliche Geschicklichkeit erforderlich.

Dies bedeutet aber nicht, dass jeder Turnierpokerspieler zum Gewerbetreibenden wird. Vielmehr ist nach Auffassung der Richter immer zwischen einem „am Markt orientierten“ einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Betätigung abzugrenzen. Diese Abgrenzung findet aber vorrangig anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Nachhaltigkeit und der Gewinnerzielungsabsicht unter Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung statt.

**Hinweis:**

Nicht zu entscheiden war in diesem Verfahren, ob auch Gewinne aus dem Pokerspiel in Spielcasinos (sog. Cash-Games) oder aus Pokerspielen im Internet (Online-Poker) einkommensteuerpflichtig sein können.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. September 2015, X R 43/12, BFH-Pressemitteilung Nr. 63 vom 17. September 2015

## 11. Besteuerung von stillen Reserven nach Übergang zur Liebhaberei

Wie sind die in einem Gewerbebetrieb ruhenden stillen Reserven nach dem Übergang zur Liebhaberei zu versteuern, wenn der Betrieb zunächst fortgeführt und erst später veräußert wird?

Diese für die Praxis äußerst relevante Frage hatte das Finanzgericht Düsseldorf zu beantworten. Laut gefestigter BFH-Rechtsprechung sind die stillen Reserven nicht bereits im Veranlagungszeitraum des Überganges vom Gewerbebetrieb zur Liebhaberei zu versteuern, sondern erst dann, wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb tatsächlich aufgibt.

Eine Steuerpflichtige betrieb zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann ein Hotel. Das Hotel wurde 1983 eröffnet und erwirtschaftete bis einschließlich 1999 jährlich Verluste. Der Verlust belief sich in diesem Zeitraum insgesamt auf rund 13,6 Mio. DM. Im Rahmen einer im Jahr 2001 erfolgten Besprechung mit dem Finanzamt wurde sich dahingehend geeinigt, dass die erklärten Verluste aus dem Hotelbetrieb bis einschließlich 1993 als Anlaufverluste anerkannt wurden. Für die Zeit ab 1994 sei davon auszugehen, dass es sich um einen sogenannten Liebhabereibetrieb handle. Zum 31. Dezember 1993 stellte das Finanzamt die stillen Reserven des Hotelbetriebes auf insgesamt rund 2,93 Mio. DM fest. Im Jahr 2008 veräußerte die Steuerpflichtige das Hotel schließlich für 1,85 Mio. €. Aus der Veräußerung ergab sich ein Verlust von rund 900.000 €. Diesen Verlust korrigierte das Finanzamt um die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven von rund 1,5 Mio. €. Somit ergab sich ein Veräußerungsgewinn von rund 600.000 €.

Hiergegen legte die Steuerpflichtige vergebens Einspruch und schließlich Klage ein. Sie argumentierte, dass nach ständiger Rechtsprechung des BFH die auf den 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven nur im Fall einer tatsächlichen Gewinnrealisierung zu versteuern seien. Eine Versteuerung komme somit nur in Betracht, wenn der Kaufpreis höher als der damalige Buchwert gewesen wäre. Dies sei jedoch nicht der Fall, da der Kaufpreis lediglich 1,85 Mio. € betragen habe und davon etwas mehr als die Hälfte auf das Anlagevermögen entfalle, welches während des Zeitraums der Liebhaberei angeschafft worden sei. Es widerspreche dem elementaren Grundsatz der Leistungsfähigkeit, wenn ein Steuerpflichtiger Gewinne versteuern müsse, die er gar nicht erzielt habe.

Die Finanzrichter aus Düsseldorf folgten dieser Sichtweise jedoch nicht.

Die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven seien unabhängig von der Höhe des im Jahr 2008 erzielten Veräußerungserlöses als Aufgabegewinn zu versteuern. Entgegen der Auffassung der Steuerpflichtigen setze die Versteuerung im Jahr 2008 nicht voraus, dass die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven der Höhe nach tatsächlich realisiert worden seien. Durch den Übergang zum Liebhabereibetrieb werde das Betriebsvermögen des Hotels der steuerlich irrelevanten Privatsphäre zugeordnet. Es liege quasi eine Betriebsaufgabe vor, für die der zum 31. Dezember 1993 entstandene und festgeschriebene Aufgabegewinn aber erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebseinstellung versteuert werde. Die im Jahr 2008 erfolgte Veräußerungshandlung stelle keine steuerlich relevante Betriebsveräußerung dar. Durch die spätere Versteuerung solle nach der Rechtsprechung des BFH vermieden werden, dass der Steuerpflichtige alleine aufgrund einer steuerlichen Umqualifizierung des gewerblichen Betriebs in einen Liebhabereibetrieb gezwungen werde, seinen Betrieb zu veräußern, um die Mittel zur Begleichung der durch den Aufgabegewinn entstandenen Steuern aufzubringen. Eine solche Konsequenz würde nach der Auffassung des BFH über den mit dem Begriff der Liebhaberei verfolgten steuerlichen Zweck weit hinausgehen. Demgegenüber solle der Steuerpflichtige, der seinen Betrieb nach der Umqualifizierung zum Liebhabereibetrieb zunächst fortführe und später einstelle, nicht besser gestellt werden als jeder andere Steuerpflichtige, der seinen Betrieb aufgebe.

**Hinweis:**

Das Gericht hatte die Revision nicht zugelassen, doch der BFH hat die hiergegen gerichtete Beschwerde überraschenderweise angenommen. Fälle wie der hier verhandelte, sollten daher in jedem Fall offen gehalten werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 16. Oktober 2014, 11 K 1509/14 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 15/15), EFG 2015 S. 504

## 12. Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes müssen Unternehmer in Rechnungen u.a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Ein Leistungsempfänger kann einen Vorsteuerabzug nur geltend machen, wenn in den erhaltenen Rechnungen diese Angaben nicht fehlen. Fraglich ist, ob der Begriff „vollständige Anschrift“ auch einen „Briefkastensitz“ oder ein Postfach umfasst. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung soll die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, als zutreffende Anschrift für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung (grundsätzlich) nicht ausreichen. Jedoch kann nach den Umständen des Einzelfalls auch die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit als Anschrift, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt, genügen. In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun den Vorsteuerabzug aus Rechnungen versagt, die lediglich eine „Briefkastenadresse“ des Leistenden angeben. Er hält damit an seiner bisherigen Rechtsprechung, ein "Briefkastensitz" mit nur postalischer Erreichbarkeit könne ausreichen, ausdrücklich nicht mehr fest.

In einem vom BFH entschiedenen Fall handelte eine GmbH mit Kraftfahrzeugen. Sie machte u.a. Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten geltend, der unter der auf den Rechnungen angegebenen Adresse lediglich postalisch erreichbar war. Unter der Adresse befanden sich eine Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfvereins und ein Buchhaltungsbüro, das die Post des Lieferanten entgegennahm und für ihn die Buchhaltungsarbeiten erledigte. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung vertrat die Betriebsprüferin die Auffassung, dass Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten nicht abziehbar seien, weil es sich bei dieser Firma um eine "Scheinfirma" gehandelt habe, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das zuständige Finanzgericht wies die Klage gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid ab.

Auch der BFH versagte der GmbH den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen, da aus seiner Sicht das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ nicht erfüllt sei. Nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalte, erfülle dieses Merkmal. Die Finanzverwaltung könne das Tatbestandsmerkmal „vollständige Anschrift“ nur dann eindeutig und leicht nachprüfen, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Lieferanten bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfänger trüge hierfür die Feststellungslast, denn es bestehe eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Dabei wiesen die Richter darauf hin, dass sie nicht mehr an ihrer Äußerung in einem früheren Urteil festhalten, wonach ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit ausreichen kann.

**Hinweis:**

Es ist nicht ausreichend, wenn die Anschrift des Leistenden lediglich eine Postfachadresse beinhaltet. Ist dies der Fall, muss der Leistungsempfänger die Rechnung berichtigen lassen, um den Vorsteuerabzug zu bekommen. Problematisch ist, dass der Leistungsempfänger nachweisen muss, dass der Leistende an der von ihm angegebenen Adresse auch seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Dies dürfte dem Leistungsempfänger kaum möglich sein. Auch können sich Steuerpflichtige nur im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen darauf berufen, dass sie gutgläubig davon ausgehen konnten, dass der Leistende an der angegebenen Adresse auch wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Im Festsetzungsverfahren gebe es einen Schutz des guten Glaubens nicht. Dies verschärft die Problematik weiter, da man den Schutz des „guten Glaubens“ somit nicht im Rechtsbehelfsverfahren anführen kann. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nicht in dieser Schärfe anwenden wird. Die vom BFH angesprochenen Erleichterungen im Umsatzsteueranwendungserlass betreffen nur die Angaben zur Anschrift des Leistungsempfängers!

Abweichend von dieser aktuellen BFH-Entscheidung hat das Finanzgericht Köln (Urteil vom 28. April 2015) gerade erst den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zugelassen, die als Rechnungsanschrift nur einen Briefkastensitz ohne wirtschaftliche Aktivitäten enthielt. Es führte dazu aus, dass es in Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderungen von Geschäftsgebaren die Anforderungen an die Anschrift, dass dort geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, für überholt hält. Zudem sei dieses Kriterium nach Ansicht des Finanzgerichtes viel zu unbestimmt und der BFH gebe für dieses Kriterium auch keine Begründung. Die Revision ist beim BFH (Az. V R 25/15) anhängig. Es ist zu hoffen, dass der BFH dieses Verfahren zum Anlass nimmt, um seine Rechtsprechung noch einmal zu überdenken.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, V R 23/14, [www.juris.bundesfinanzhof.de](http://www.juris.bundesfinanzhof.de)

### 13. Umsatzsteuerliche Behandlung der Arbeitnehmersammelbeförderung

Die OFD Niedersachsen hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Arbeitnehmersammelbeförderungen geäußert. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird.

#### **Entgeltliche Arbeitnehmer-Sammelbeförderung**

Steht die Sammelbeförderung in einer konkreten Verknüpfung mit der Arbeitsleistung oder dem Lohn, so erfolgt sie entgeltlich im Austausch gegen anteilige Arbeitsleistung und ist umsatzsteuerbar. Für eine Verknüpfung spricht z.B. die Tatsache, dass der Unternehmer wegen geringer Löhne ohne eine Beförderung keine Arbeitnehmer bekommt.

#### **Unentgeltliche Arbeitnehmer-Sammelbeförderung**

Erfolgt die Sammelbeförderung ohne konkrete Verknüpfung mit der Arbeitsleistung oder dem Lohn, liegt ein unentgeltlicher Vorgang vor. Die unentgeltliche Sammelbeförderung ist ebenfalls grundsätzlich als unentgeltliche Dienstleistung an das Personal des Arbeitgebers steuerbar, da sie dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer und damit - aus Sicht des Unternehmers - unternehmensfremden Zwecken dient.

Die unentgeltliche Sammelbeförderung ist nur dann nicht steuerbar, wenn besondere Umstände es gebieten, dass der Unternehmer die Beförderung aus überwiegend betrieblichen Interessen übernimmt. Hier verweist die OFD auf den Umsatzsteueranwendungserlass, der beispielhaft einige Fälle benennt, bei denen solche besonderen Umstände vorliegen. Danach ist eine Sammelbeförderung dann nicht steuerbar, wenn

- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchgeführt werden könnte,
- die Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder an verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden oder

- im Einzelfall die Beförderungsleistungen wegen eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes erforderlich werden oder wenn sie hauptsächlich dem Materialtransport an die Arbeitsstelle dienen und der Arbeitgeber dabei einige Arbeitnehmer unentgeltlich mitnimmt.

Die OFD weist darauf hin, dass es sich um eine Auflistung handelt, bei der die Sammelbeförderung bereits dann nicht steuerbar ist, wenn einer der genannten Gründe vorliegt.

Quelle: OFD-Niedersachsen vom 28. September 2015, S 7100 431 St 171, NWB DokID OAAAF-05929

## 14. Rückzahlung von zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer

Weist ein Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger einen höheren Umsatzsteuerbetrag aus als er tatsächlich nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet, so hat er auch die zu viel ausgewiesene Steuer zu entrichten.

### **Beispiel:**

*Ein Unternehmer hat dem Leistungsempfänger eine Rechnung mit einem Nettobetrag von 1.000 € ausgestellt, auf welchen er 19 % Umsatzsteuer, also 190 € berechnet hat.*

*Tatsächlich unterliegt die erbrachte Leistung jedoch dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, so dass der Unternehmer nur 70 € Umsatzsteuer hätte in Rechnung stellen müssen. Dennoch schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Mehrbetrag von 120 €.*

Der Unternehmer hat hier jedoch die Möglichkeit, die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer zu korrigieren. Gleiches gilt bei einer zu Unrecht ausgewiesenen Steuer.

Die Finanzverwaltung hat nun die Voraussetzungen für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises und eines unberechtigten Steuerausweises überarbeitet. Die Verwaltung ergänzt hier entsprechend der EuGH- und BFH-Rechtsprechung, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer in den Fällen, in denen der Unternehmer den zu viel ausgewiesenen Betrag bereits vereinnahmt hat, erst dann erfolgen kann, wenn dem Leistungsempfänger der zu viel in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag zurückgezahlt wurde.

Bisher war eine Berichtigung der Umsatzsteuer bereits in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in denen dem Rechnungsempfänger eine berichtigte Rechnung ausgestellt wurde.

Eine Berichtigung eines zu viel ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages kann jedoch wie bisher im Veranlagungszeitraum der Rechnungsberichtigung erfolgen, wenn ein Bruttoentgelt vereinbart wurde, aus welchem die Umsatzsteuer herausgerechnet wurde oder wenn die zu viel berechnete Steuer noch nicht vereinnahmt wurde.

### **Hinweis:**

In den Fällen, in denen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, aber der Rechnungsaussteller hierzu nicht berechtigt war, z.B. weil er kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, kommt es wie bisher lediglich darauf an, dass die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat oder die gezogene Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt wurde. Hier stellt die Finanzverwaltung klar, dass es für die Berichtigung nicht erforderlich ist, dass die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an den Rechnungsempfänger zurückgezahlt wurde. Der Rechnungsaussteller hat in diesen Fällen, die Berichtigung des zu Unrecht ausgewiesenen Betrages jedoch gesondert und schriftlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2015, III C 2 S 7282/13/10001, LEXinform Nr. 5235722

## 15. Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze eines Stundenhotels

Das halbstündige oder stundenweise Überlassen von Zimmern in einem "Stundenhotel" ist keine Beherbergung, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt, sondern eine steuerfreie Vermietung von Grundstücken. Zu diesem überraschenden Ergebnis ist nun der BFH gekommen.

Die Steuerpflichtige und das Finanzamt stritten eigentlich um den anzuwendenden Steuersatz auf die Umsätze, die sie mit ihrem „Hotelbetrieb“ erzielte. Das Hotel befand sich in einem Stadtviertel mit existierender Straßenprostitution. Die Zimmer des Hotels waren teilweise stark renovierungsbedürftig. Die Steuerpflichtige bot in dem Hotel zwar auch Zimmer zur Übernachtung an. Die Umsätze, die sie erzielte, resultierten jedoch fast ausschließlich aus der stundenweisen Überlassung der Zimmer. Sie nahm weder die persönlichen Daten ihrer Gäste auf, noch bot sie irgendwelche Zusatzleistungen wie Frühstück etc. an. Lediglich die Bettwäsche und die Handtücher wurden gewechselt und Getränke und Kondome zum Verkauf angeboten.

Die Umsätze hatte die Steuerpflichtige zum ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsumsätze von 7% erklärt. Bei einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass hier keine Beherbergungsumsätze vorliegen würden, da die Gäste nicht über Nacht blieben und die Zimmer zur Ausübung der Prostitution bereitgestellt würden. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze daher dem allgemeinen Steuersatz von 19%. Hiergegen klagte die Steuerpflichtige zunächst erfolglos vor dem Finanzgericht. Dieses sah weder eine Beherbergungsleistung noch eine Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gegeben.

Der BFH hob das Urteil auf. Zwar stimmte er dem Finanzgericht zu, dass das Stundenhotel fast ausschließlich zur Ausübung der Prostitution genutzt würde. Da jedoch keine Beherbergungsleistung vorliege, sondern eine anderweitige Grundstücksüberlassung, greife aber der Ausschluss der Steuerbefreiung nicht.

**Hinweis:**

Da man davon ausgehen kann, dass der Gesetzgeber auch die stundenweise Überlassung von Hotelzimmern von der Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken ausschließen wollte, wird die Lücke, die der BFH hier aufgetan hat, sicherlich bald gesetzlich geschlossen werden.

Betreiber derartiger Etablissements dürfen sich jedoch freuen. Die Umsatzsteuerfestsetzung ist, sofern zwischenzeitlich kein Umsatzsteuerbescheid ergangen ist, innerhalb von 4 Jahren, beginnend nach dem Jahr der Abgabe der Steuererklärung, noch änderbar. Wurde die Umsatzsteuererklärung für 2010 in 2011 abgegeben, so kann hier also noch bis Ende 2015 eine berichtigte Umsatzsteuererklärung abgegeben werden, wenn zwischenzeitlich kein Bescheid, z.B. aufgrund einer Umsatzsteuer Sonderprüfung ergangen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2015, V R 30/14, LEXinform Nr. 0934885

## 16. Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?

Können Kosten für eine Feier, die teilweise privat und teilweise beruflich veranlasst ist, in Kosten der privaten Lebensführung und abziehbare Werbungskosten aufgeteilt werden?

Ein aktuelles Urteil des BFH gibt Anlass, dieser Frage näher nachzugehen. Hintergrund ist eine Entscheidung des Großen Senates des BFH aus dem Jahr 2009. Mit diesem Urteil hatte der BFH das Aufteilungs- und Abzugsverbot von gemischt veranlassten Aufwendungen bei einer teilweise privat und teilweise beruflich veranlassten Reise aufgegeben. Danach ist eine Aufteilung von gemischten Aufwendungen grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn es objektiverbare Kriterien für eine Aufteilung gibt. Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander, dass eine objektive Aufteilung nicht möglich ist, scheidet ein Werbungskostenabzug vollständig aus. Dies ist z.B. bei einem Anzug, der zwar vorwiegend beruflich getragen wird, jedoch auch zu privaten Anlässen getragen werden kann, der Fall.

Nun hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können.

Ein Steuerpflichtiger wurde kurz vor seinem 30. Geburtstag zum Steuerberater bestellt. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in gemietete Räumlichkeiten an seinem Wohnort ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit,

soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Auch die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH entschied dagegen, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können. Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen könne anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sei. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen würden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen würden.

**Hinweis:**

Werden also nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, scheidet eine Aufteilung der Aufwendungen aus, da man hier davon ausgehen kann, dass auch diese Gäste aus privaten Beweggründen eingeladen wurden.

Noch ein weiteres Verfahren hinsichtlich der Feier zu einem 40-jährigen Dienstjubiläum ist beim Lohnsteuersenat des BFH anhängig. Hier hatte der Sachgebietsleiter eines Finanzamtes alle seine Kollegen in den Sozialraum der Behörde eingeladen, wo Getränke und Häppchen für die Gäste bereit standen. Der Werbungskostenabzug hierfür wurde abgelehnt.

Zu Recht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand. Nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter ist ein Dienstjubiläum ein höchstpersönliches Ereignis. Die hierfür entstandenen Aufwendungen sind durch die gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen verursacht und stellen daher im vollen Umfang Kosten der privaten Lebensführung dar. Eine Entscheidung, die nur schwer nachzuvollziehen ist, was wohl auch der BFH so sieht, denn die Revision wurde zwar durch das Finanzgericht nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte jedoch Erfolg.

**Hinweis:**

Sollte das Finanzamt die von Ihnen erklärten Aufwendungen für die Feier Ihres Dienstjubiläums nicht zum Abzug zulassen, sollte - unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des BFH - Einspruch eingelegt werden. Hier wird Verfahrensruhe gewährt. Wir erledigen den Einspruch gerne für Sie.

Steuerzahlerfreundlich ist hingegen ein Urteil des Finanzgerichtes Münster, welches einen Werbungskostenabzug der Aufwendungen für eine Abschiedsfeier anlässlich eines Arbeitgeberwechsels zugelassen hat.

Eine Führungskraft eines Industrieunternehmens nahm eine Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule auf und beendete daher ihr Arbeitsverhältnis mit ihrem bisherigen Arbeitgeber. Aus diesem Anlass lud der Diplom-Ingenieur ausschließlich Personen aus seinem beruflichen Umfeld zu einer Feier in ein Hotel-Restaurant ein. Die Feier sollte um 18 Uhr, also erst nach Dienstende beginnen. Private Freunde oder Verwandte waren nicht geladen. Die Richter sahen eine berufliche Veranlassung gegeben und ließen den Werbungskostenabzug zu. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

**Hinweis:**

Da im Fall des BFH zum einen die Bestellung zum Steuerberater gefeiert wurde und zum anderen der Geburtstag des Steuerpflichtigen, stellt sich die Frage, ob ein (anteiliger) Abzug der Aufwendungen möglich ist, wenn eine reine Geburtstagsfeier veranstaltet wird.

Laut BFH ist der Anlass einer Feier nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Feier. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, sei daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen. So ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen sei außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist.

Es lässt sich also festhalten, dass der BFH wohl auch die Aufteilung der Aufwendungen einer reinen Geburtstagsfeier zulassen würde, wenn die Einladung der Gäste teilweise beruflich veranlasst ist. Werden hierbei „Kollegen“ eingeladen, ist es erforderlich, dass alle Kollegen des Betriebes, bzw. der Abteilung eingeladen werden, da man sonst davon ausgehen müsste, dass bei einer Beschränkung auf bestimmte Kollegen, die Einladung privat veranlasst ist, da zu diesen Kollegen auch private Kontakte gepflegt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Juli 2015, VI R 46/14, Haufe-Index 8615602; FG Niedersachsen, Urteil vom 3. Dezember 2014, 4 K 28/14, Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 24/15), NWB DokID: DRAAAE-96289; FG Münster, Urteil vom 29. Mai 2015, 4 K 3236/12 E, rechtskräftig, NWB DokID:HAAAE-96489

## 17. Abgrenzung gewerbliche Vermietung zu privater Vermögensverwaltung

Vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, wann eine Vermietungstätigkeit die über das bloße Ertrag bringende Halten von Immobilien hinausgeht, als gewerbliche Vermietung anzusehen ist.

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer von drei Mehrfamilienhäusern und einem Einfamilienhaus. Die Mehrfamilienhäuser verfügten über drei bis sieben Wohneinheiten. Außerdem war er Mieter verschiedener Immobilien, zu denen u.a. eine Zwei-Zimmer-Wohnung und mehrere Ein- und Mehrfamilienhäuser gehörten. Sämtliche eigenen und angemieteten Immobilien vermietete er an mehrere Subunternehmer weiter. In den eigenen und angemieteten Immobilien waren mehrere Zimmer je Wohneinheit mit Schlafgelegenheiten ausgestattet, wobei wiederum in der überwiegenden Zahl der Zimmer Schlafgelegenheiten für mehrere Personen durch Aufstellung von Doppel- oder Etagenbetten eingerichtet worden waren. Die Mieter des Steuerpflichtigen nutzten die von ihnen angemieteten Immobilien als Unterkünfte für die von ihnen beschäftigten bzw. nach Deutschland entsandten ausländischen Arbeitnehmer. Der vereinbarte Mietzins bemaß sich nach der Anzahl der Personen, die den jeweiligen Wohnraum nutzten, wobei jeweils eine Warmmiete vereinbart war.

Die Ausgestaltung der Mietverhältnisse veranlasste die Betriebsprüfung, die zunächst erklärungsgemäß als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung veranlagten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu deklarieren. Die Betriebsprüfung begründete dies damit, dass der Mietzins nicht nach Quadratmetern, sondern anhand der Belegung vereinbart wurde und die Immobilien möbliert vermietet und mit Betten, Bettbezügen, Bettwäsche, Kopfkissen, Oberbetten, TV, Receiver und Waschmaschinen ausgestattet waren und zudem noch ein Hausmeisterservice angeboten wurde. Darüber hinaus überstiegen die Mieteinnahmen den ortsüblichen Mietzins für Wohnraum deutlich.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Die Vermietungstätigkeit sei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als gewerbliche Vermietung anzusehen. Der Steuerpflichtige habe über das bloße ertragbringende Halten der Immobilien hinaus auf der Grundlage eines einheitlichen Geschäfts- und Betriebskonzepts bestimmte Marktchancen gezielt genutzt, die sich aus der Ausstattung der Immobilien und den besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seiner Region ergaben, so



die Richter. Das Angebot des Steuerpflichtigen bestand nicht in der Zurverfügungstellung der jeweiligen Immobilie als solcher, die von seinem jeweiligen Mieter entsprechend dessen Bedürfnissen hätte ausgestattet werden können, sondern in einer bestimmten Anzahl von Unterkunftsplätzen. Die Ausstattung der Immobilien sei nicht den Mietern überlassen gewesen. Die Einrichtung entsprach dabei nicht einer Ferienwohnung oder einem Studentenwohnheim, die auf die Nutzung durch einzelne Personen ausgerichtet sind. Der Steuerpflichtige habe die Räume vielmehr durch die Aufstellung von Doppel- und Etagenbetten in einer Weise eingerichtet, dass eine optimale Raumausnutzung durch eine Vielzahl von Personen erfolgen konnte.

Auch die Argumentation des Steuerpflichtigen, dass er neben der möblierten Vermietung keine weiteren Serviceleistungen, wie die Reinigung der Bettwäsche oder die Zubereitung von Frühstück übernommen habe, ließen die Richter nicht gelten.

**Hinweis:**

Das Urteil kann durchaus kritisch betrachtet werden, da der BFH in früheren Fällen bei Wohnheimen oder Ferienwohnungen die Umqualifizierung der Vermietungseinkünfte an den Umfang der Sonderleistungen geknüpft hat, die hierfür denen eines Hotelbetriebes nahe kommen müssen. Das Finanzgericht begründete sein Urteil jedoch im Wesentlichen damit, dass der Steuerpflichtige mit einem Geschäftskonzept die regionalen Marktchancen gezielt genutzt habe, weshalb es die Revision zum BFH auch zugelassen hat. Leider hat der Steuerpflichtige diese nicht genutzt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13. Mai 2015, 10 K 1207/13 E,G, rechtskräftig, EFG 2015 S. 505

## 18. Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Anfang 2014 hatte die Finanzverwaltung ein Schreiben zur Steuerermäßigung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erlassen. In diesem Schreiben vertrat sie die Auffassung, dass bei Prüftätigkeiten, wie Dichtheitsprüfungen oder einer von einem Schornsteinfeger durchgeführten Feuerstättenschau, keine Handwerkerleistungen vorliegen sollten. Demnach waren die Rechnungen eines Schornsteinfegers in begünstigte Kehrarbeiten und nicht begünstigte Prüftätigkeiten aufzuteilen.

Inzwischen hat der BFH im Falle einer Dichtheitsprüfung entschieden, dass auch Prüftätigkeiten, die ein Handwerker ausführt, begünstigte Handwerkerleistungen sein können.

Nun hat die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert und erfreulicherweise ihre kleinliche Sichtweise aufgegeben. Bei Schornsteinfegerleistungen wird in allen noch offenen Fällen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

**Hinweis:**

Damit haben sich alle offenen Einspruchsverfahren in dieser Sache zugunsten der Steuerpflichtigen erledigt. Die Finanzämter erkennen somit Schornsteinfegerleistungen wieder vollumfänglich als begünstigte Handwerkerleistungen an. Wir prüfen gerne für Sie, ob eine Berücksichtigung der Kosten erfolgt bzw. noch möglich ist. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. November 2015, IV C 4 S 2296-b/07/0003, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 19. Antragsveranlagung bei "ELSTER"-Datenübermittlung

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit besteht, von denen ein Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers vorgenommen worden ist, wird nach dem Einkommensteuergesetz eine Veranlagung u.a. nur dann durchgeführt, wenn die Summe der übrigen Einkünfte 410 € übersteigt, Lohnersatzleistungen bezogen wurden, die Lohnsteuer anhand der Steuerklassen III, V oder VI erhoben wurde oder ein Freibetrag bei der Lohnsteuer berücksichtigt wurde.

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und wünscht der Steuerpflichtige dennoch eine Veranlagung, was in der Regel sinnvoll ist, um Werbungskosten etc. geltend zu machen, so muss er die Veranlagung beantragen.

Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Anderenfalls gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen als durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Eine Steuerfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun festgestellt, dass die Frist zur Antragsveranlagung durch die bloße "ELSTER"-Datenübermittlung allein nicht gewahrt wird.

Ein Steuerpflichtiger hatte seine Einkommensteuererklärung für 2009 unter Verwendung der Software "ELSTER-Formular" am 22. Dezember 2013 an das Finanzamt übermittelt. Bei der Art der Datenübermittlung hatte er die Option „Datenübermittlung ohne Authentifizierung“ gewählt. Die ausgedruckte komprimierte Steuererklärung versah er unter dem Datum 30. Dezember 2013 mit seiner Unterschrift und reichte sie gemeinsam mit anderen Unterlagen und einem auf den 10. Februar 2014 datierten Anschreiben am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es die Veranlagung des Steuerpflichtigen nicht antragsgemäß durchführen könne. Denn dieser Antrag sei erst am 27. Februar 2014 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen gewesen.

Gegen die Ablehnung legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er trug vor, dass er davon ausgegangen sei, dass er mit der Abgabe der Erklärung über „ELSTER“ die Frist habe wahren können. Nach erfolglosem Einspruch reichte er Klage ein.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorlägen, könne die Veranlagung nur durchgeführt werden, wenn sie beantragt werde. Der Antrag sei in diesen Fällen durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung unter Beachtung der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu stellen. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ordne das Einkommensteuergesetz an, dass die steuerpflichtige Person für den Veranlagungszeitraum eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben habe. Werde für die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung ein Zugang ohne elektronische Authentifizierung genutzt, gelte die elektronische Steuererklärung erst mit Eingang des unterschriebenen komprimierten Vordrucks als zugegangen, da eine Bearbeitung der Daten durch die Finanzbehörden erst ab diesem Zeitpunkt möglich sei. Mit der bloßen Übermittlung der Daten habe der Steuerpflichtige die Frist für einen wirksamen Antrag nicht wahren können.

**Hinweis:**

Bei Nutzung des einfachen „ELSTER“-Verfahrens ist der Eingang der unterschriebenen komprimierten Erklärung beim Finanzamt also Voraussetzung für die Fristwahrung.

Erstellen wir die Steuererklärung für Sie, übermitteln wir diese im authentifizierten Verfahren. Hier ist eine persönliche Unterschrift des Steuerpflichtigen nicht mehr erforderlich. Sie müssen lediglich uns gegenüber in einer Freigabeerklärung versichern, dass Sie die Steuererklärung auf Vollständigkeit überprüft haben. Die Übermittlung der unterschriebenen Freigabeerklärung an uns kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Somit ist zur Fristwahrung eine schnelle Übermittlung der Einkommensteuererklärung gewährleistet.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. August 2015, 9 K 2505/14, LEXinform Nr. 5018321

## 20. Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes

Die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich nach dem Bewertungsgesetz. Hier gilt grundsätzlich die Bewertung nach dem gemeinen Wert. Der gemeine Wert ergibt sich dabei vorrangig aus zeitnahen Verkäufen gleichartiger Grundstücke, dem sogenannten Vergleichswertverfahren. Da sich bei Grundstücken auf diese Weise nur selten ein gemeiner

Wert herleiten lässt, sieht das Bewertungsgesetz standardisierte Bewertungsverfahren vor, anhand derer die Bewertung vorzunehmen ist. Hierbei wird der Wert des Grund und Bodens anhand der Bodenrichtwerte bestimmt, die jährlich von Gutachterausschüssen festgelegt werden. Bei bebauten Grundstücken wird der Wert des Gebäudes separat ermittelt, dies geschieht entweder nach dem Sachwert- oder dem Ertragswertverfahren. Als Mindestwert ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen. Ist der Steuerpflichtige der Ansicht, dass der hiernach ermittelte Wert des Grundstücks über dem tatsächlichen Wert des Grundstücks liegt, steht ihm frei, den tatsächlichen gemeinen Wert nachzuweisen. Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gelten grundsätzlich die nach dem Baugesetzbuch erlassenen Vorschriften.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte nun die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, welche Anforderungen an den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes zu stellen sind. Es vertritt dabei die Auffassung, dass neben den Gutachten der örtlichen Gutachterausschüsse nur Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken geeignet sind, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Das Finanzamt hatte den Wert eines von einer Steuerpflichtigen erworbenen bebauten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer im Sachwertverfahren auf rund 126.000 € festgestellt. Hiergegen wandte die Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren ein, dass der festgestellte Wert den gemeinen Wert des Grundstücks erheblich übersteige. Zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ließ sie ein Wertgutachten durch einen „Sachverständigen für Immobilienbewertung“ erstellen. Danach betrug der Verkehrswert des Grundstücks nur rund 68.000 €. Das Finanzamt erkannte das Gutachten wegen diverser inhaltlicher Mängel nicht an.

Auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg verwarf das Gutachten. Als Nachweis sei regelmäßig ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erforderlich. Der Steuerpflichtige müsse den Nachweis so durch ein Sachverständigengutachten führen, dass ihm das Finanzamt oder das Finanzgericht regelmäßig ohne Bestellung weiterer Sachverständiger folgen könne.

Dies bedeute, dass jeder mögliche Restzweifel, dass der Verkehrswert niedriger als der Steuerwert sei, durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen oder des örtlichen Gutachterausschusses ausgeräumt werde. Die Institution des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sei gerade für gerichtliche und behördliche Zwecke geschaffen worden. Entsprechendes gelte für die örtlichen Gutachterausschüsse.

Daher reichen Gutachten, die nicht vom örtlichen Gutachterausschuss oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erstellt werden, als Nachweis grundsätzlich nicht aus. Die Richter erkannten das Gutachten dementsprechend aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht an.

**Hinweis:**

Wir berechnen für Sie bereits vor der Einreichung einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung, welcher Wert sich nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes ergibt. Haben Sie Zweifel, dass dieser Wert dem tatsächlichen gemeinen Wert entspricht, so sollten Sie nicht an den Kosten des Gutachters sparen und einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragen, damit ihr Guthaben vom Finanzamt akzeptiert wird.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Juni. 2015, 3 K 3151/13, rechtskräftig, EFG 2015 S. 563

## 21. Fünftelregelung für Kapitalabfindung einer betrieblichen Altersvorsorge

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge einen Teil ihres Bruttoeinkommens umzuwandeln. Die Umwandlung ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden beispielsweise 100 € vom monatlichen Einkommen umgewandelt, werden diese 100 € also in voller Höhe in die betriebliche Altersvorsorge eingezahlt. Bei einer Nettoauszahlung würde sich nach Abzug der Abgaben ein deutlich geringerer Zahlungsbetrag ergeben. Im Gegenzug unterliegt die spätere Rentenzahlung dann aber auch vollumfänglich der Einkommensteuer. Sinn macht dies aus steuerlicher Sicht dennoch, denn im Ruhestand haben die meisten Steuerpflichtigen ein deutlich niedrigeres Einkommen als in der Zeit der Erwerbstätigkeit. Somit ist die Steuerersparnis in der An-

sparphase in den meisten Fällen höher als die Steuerbelastung in der Auszahlungsphase. Hinzu kommt, dass auch die Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Solche begünstigen betrieblichen Altersvorsorgeverträge zielen darauf ab, dass sich der Arbeitnehmer eine Altersvorsorge in Gestalt einer monatlichen Rente aufbaut. Erfolgt dagegen eine Kapitalauszahlung in einer Summe, so ist diese in voller Höhe nachgelagert zu versteuern. Es wird also nicht nur die Differenz zwischen den eingezahlten Beträgen und der späteren Auszahlung besteuert, wie es bei (neuen) Lebensversicherungen der Fall wäre.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entgegen der in einem BMF-Schreiben vertretenen Verwaltungsauffassung entschieden, dass die Kapitalauszahlung einer betrieblichen Altersvorsorge anhand der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern ist.

Geklagt hatte eine ehemalige Angestellte einer Sparkasse, die eine steuerfreie Gehaltsumwandlung in die Sparkassenpensionskasse eingezahlt hatte. Mit Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand bat sie darum, ihre Rentenansprüche aus der Pensionskasse abzufinden. Das Finanzamt besteuerte die Auszahlung voll, ohne die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte zu gewähren.

Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt entschied. Nach jüngster BFH-Rechtsprechung sei die Fünftelregelung sowohl bei sonstigen Einkünften als auch bei gewerblichen Einkünften einschlägig. Bei der Einmalkapitalauszahlung der betrieblichen Altersvorsorge handele es sich um zusammengeballte sonstige Einkünfte und um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit. Dies ergebe sich bereits daraus, dass es sich bei der Einmalkapitalauszahlung um das zusammengeballte Ergebnis ihrer infolge der Entgeltumwandlung in die Pensionskasse in den vorangegangenen Jahren geleisteten steuerbefreiten Beiträge handele. Die Zusammenballung der Einkünfte entspreche auch nicht dem vertragsgemäßen und typischen Ablauf in Form von monatlichen Rentenleistungen. Der vorzeitige Eintritt der Steuerpflichtigen in den Ruhestand und die von ihr mit ihrem Arbeitgeber abgestimmte Kapitalauszahlung habe zu der atypischen Kapitalauszahlung geführt.

**Hinweis:**

Es bleibt zu hoffen, dass der BFH dies auch so sieht, denn wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage, die so noch nicht vom BFH entschieden wurde, wurde die Revision zugelassen. Es gilt daher, Bescheide in ähnlichen Fällen offen zu halten. Hierbei unterstützen wir Sie gerne!

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Mai 2015, 5 K 1792/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 23/15), EFG 2015 S. 507